I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug
Die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.
Analysieren und Reflektieren
– Zusammenhänge strukturiert und fachsprachlich präzise darstellen (AR5)
Argumentieren und Urteilen
– mit Bezug auf […] erworbenes Fachwissen eigene und fremde Positionen beziehungsweise Theorien überprüfen und beurteilen (AU4)
Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Inhaltlicher Bezug
Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld *Utilitarismus* (Q2.2), insbesondere auf das Stichwort *Utilitarismus als Repräsentant einer teleologischen Ethik.*
Der inhaltlich kursübergreifende Bezug richtet sich auf das Themenfeld *Theorien der Gerechtigkeit* (Q3.1), insbesondere auf das Stichwort *[…] Rechtspositivismus, insbesondere […] Radbruch*.

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

Aufgabe 1
In einer Einleitung sollen Autor, Titel, Textsorte, Erscheinungsjahr, das Thema und ggf. der Adressat genannt werden. In dem von Gustav Seibt in der Süddeutschen Zeitung online verfassten Artikel „Mein Nachbar, die Petze" vom 3. Juni 2016 geht es um anonyme Meldungen von zweckentfremdeten Wohnungen an den Staat und um die Frage, ob der Staat „Denunziation" moralisch durch seine Gesetzgebung fördern sollte.

- Zunächst stellt der Autor die Situation in Berlin dar: Seit dem 1. Mai 2016 sei es erlaubt, anonym und online für touristische Zwecke zweckentfremdet genutzte Wohnungen beim Senat zu melden. Dies resultiere aus der Personalknappheit der städtischen Behörden, weswegen die Aufmerksamkeit von Nachbarn in Anspruch genommen werden solle.
- Hieraus erwächst für den Autor die ethische Frage, ob der Hinweisgeber nicht dem Gemeinwohl diene, da er beispielsweise Verdrängungen von sozial schwachen Familien somit verhindere.
- Das Recht jeder Nachbarschaft auf zweckgemäße Nutzung sei unbestritten, in der gewährten Anonymität liege jedoch das Problem, fährt der Autor fort und stellt den historisch negativ konnotierten Begriff des „Denunzianten" dem des heutzutage positiv bewerteten „Whistleblowers" kontrastiv gegenüber.
- In der Denunziation präsentiere sich eine historisch belegte negative Seite, wie Seibt an Beispielen aus der deutschen Geschichte aufzeigt. Darüber hinaus zeige sich besonders an staatlich begünstigter Spitzelei die niedersten Motive menschlichen Handelns.
- Damit schlussfolgert der Autor, mit einer staatlichen Anordnung sei nie nur eine Kosten-Nutzen-Rechnung verbunden, sondern immer auch eine Frage der moralischen Haltung betroffen.

- Die im Berliner Modell unterschwellig mitschwingende Botschaft sei klar und deutlich eine Akzeptanz der anonymen Denunziation.
- Den Einwand, dass es sich um einen Rechtsstaat handele, lässt der Autor aus zwei Gründen nicht gelten: Zum einen bezieht er sich nachfolgend in einem Zitat auf die staatlichen Voraussetzungen, welche er selbst nicht garantieren könne, und bezieht diese auf den Anstand, welcher für ihn eine moralische Haltung darstelle, die im Alltag reproduzierbar sein müsse und ihre Mitglieder auf moralische Werte festige. Zum anderen verweist er darauf, dass in einem Rechtsstaat nicht anonym eine Strafanzeige erstattet werden könne.
- Die implizite Botschaft an die Bürger sei das Verwerfliche an dieser Praxis, fährt Seibt fort, da für ihn der Staat immer zugleich auch institutionalisierte Moral darstelle, dessen Grundidee ein nicht rein funktionales Verständnis von Gerechtigkeit sei.
- Hierdurch entstehe eine Konkurrenz zu affektiven Alltagsmoralvorstellungen, welche problematisch ist, da die Alltagsmoral weiterhin Daseinsberechtigung genieße und gerade in Notlagen gebraucht werde, was sich immer wieder an spontaner Hilfsbereitschaft zeige.
- Hieraus schließt Seibt abschließend, dass der Rechtsstaat keine Versuche unternehmen solle, ethische Tabus zu relativieren.

Aufgabe 2

Die Aufgabe erfordert die Formulierung einer begründeten Stellungnahme zum Spannungsfeld von moralischen Grenzen und positivem Recht. Dabei soll auf die Position von Gustav Radbruch Bezug genommen und die vorliegende Lebensweltsituation auf ihre „gerechte Umsetzung“ überprüft werden. Folgende Aspekte können in die Stellungnahme einfließen:

- Gustav Radbruch vertritt einen Ansatz, welcher durch die Erfahrungen der NS-Zeit geprägt ist.
- Radbruch unterscheidet drei Werte des Rechts: den Willen zur Gerechtigkeit, die Rechtssicherheit und den Gemeinnutzen. Zentral ist der Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit, welchen Radbruch aus den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges neu bewertet.
- Der Wille zur Gerechtigkeit als zentraler Prüfstein, ob ein Gesetz Geltung beanspruchen kann, ist für Radbruch der Grundsatz der Gleichbehandlung (NS-Erfahrung, rassistische Gesetzgebung).
- Den Vorrang hat die Rechtssicherheit auch im Falle von deren Ungerechtigkeit, was seine Position begründet. Die Ausnahme bildet der Fall, wenn der Widerspruch zwischen Gerechtigkeit und positivem Recht ein unerträgliches Maß an Ungerechtigkeit erreicht. In diesem Fall hat Gerechtigkeit Vorrang und Gesetze, die offensichtlich das Ziel der Gerechtigkeit nicht verfolgen, verlieren ihren Rechtsanspruch und können als gesetzliches Unrecht bezeichnet werden.
- Positives Recht stellt das von einem Staat erlassene und durchsetzbare Gesetzesfundament einer Gemeinschaft dar. Den Gegensatz hierzu bildet das Naturrecht (natürliches Recht).
- Die Nichtdurchsetzbarkeit des natürlichen Rechts lässt Radbruch zu seiner gewichtigeren Einstufung der Rechtssicherheit kommen.
- Die Spannung, was ein „unerträgliches“ Ausmaß darstellt, kann kritisch eingebracht werden.
- Moral wird als anerkannter und akzeptierter zeitgebundener gesellschaftlicher Konsens aufgefasst, welches sich vom lateinischen *mores* (Sitten) ableitet.
- Die Auswirkungen der Meldung können im Hinblick auf die Rechtssicherheit und das Gemeinwohl als geboten bewertet werden und legal und „gerecht“ eingestuft werden. Der Wille zur Gerechtigkeit wird hier (in Radbruch’schem Sinne) nicht verletzt.
- Das vorliegende Gesetz kann im Hinblick auf die Anonymität der Meldung und die damit möglich verbundenen Konsequenzen als ungerecht eingestuft werden. Die Argumentation ginge dann vom Gemeinwohl und einem Gerechtigkeitsverständnis aus, welches über das von Radbruch hinausgeht und Moral als Teil der Gerechtigkeit miteinschließt.
- Aus dem vorliegenden Text können Referenzen entnommen werden: DDR Spitzelsystem, BRD „Homosexuellenparagraph“, 1848 Obrigkeitshörigkeit. Darüber hinaus können weitere, im Unterricht behandelte oder aus der Lebenswelt bekannte Referenzen zum Thema gerechte Gesetze eingebracht und inhaltlich angebunden werden.

Aufgabe 3

- Einleitend könnte eine Begriffsannäherung an den vom Autor verwendeten Begriff des Denunzierens erfolgen:
  Denunzieren ist das Anschwärzen, Verraten oder allgemeine Melden von Anderen. Das Wort ist negativ konnotiert und spielt damit in der Alltagssprache meist auf niedere Motive oder eigene Vorteilnahme an. Der im Text verwendete, neue Begriff des *Whistleblowers* hat positiv behaftet Einzug in die Sprachlandschaft gefunden und geht umgangssprachlich von positiven und lobenswerten Motiven aus.
- Der Utilitarismus ist eine ethische Position, welche auf den Prinzipien von Nützlichkeit (*utilitas*), dem Konsequenzprinzip (*teleologisch*/*konsequentialistisch*), dem Lustprinzip (*hedonistisch*) und dem *universellen* Anspruch fußt. Der Grundgedanke ist die Maximierung von Freude und/oder die Minimierung von Leid als den beiden zentralen Aspekten menschlichen Lebens. Moralisch ist eine Handlung, insofern sie diese Ziele befördert.
- Jeremy Bentham entwickelt hierbei einen quantitativen Ansatz, welcher über eine mathematische Kalkulation (hedonistisches Kalkül) den Wert einer Handlung sicher bestimmen soll, um die moralisch richtige Handlung zu erkennen.
- Demgegenüber erweitert John Stuart Mill den utilitaristischen Ansatz um eine qualitative Komponente, mit welcher im Besonderen Freude/Lust qualitativ unterschieden wird und die geistigen Freuden den niederen vorgezogen werden.
- Der Utilitarismus lässt sich auch in einen Handlungs- und Regelutilitarismus unterscheiden, wobei Ersterer sich durch eine situative Entscheidungsabwägung und Letzterer durch das Aufstellen von Regeln aus der Erfahrung kennzeichnet, welche keinen Ewigkeitsanspruch haben, jedoch Geltung beanspruchen.
- Angewendet auf die Situation in Berlin stellen sich die Fragen nach dem Nutzen und nach den Konsequenzen, welche differenziert betrachtet werden müssen.
- Rein handlungsutilitaristisch betrachtet wäre der Nutzen des Allgemeinwohls situativ größer zu bewerten, da Berlin hierbei seine eigenen Gesetze durchsetzen kann, illegale Aktivitäten (Zweckentfremdung) unterbunden werden und die größere Zahl (Nachbarn, Mieter, Gesellschaft, Mietmarktsituation) hieraus einen positiveren Nutzen hätte. Das anonyme Meldungsvorhaben, welches dagegen die Gefahr der Falschmeldung oder Denunzierung aus alternativen Interessen zulässt und sowohl die Vermieter dieser Wohnungen, als auch Touristen „leiden“ lässt, wäre somit ethisch begrüßenswert, auch wenn es die moralische Integrität des Staates in Frage stellt.
- Aus utilitaristischer Sicht könnten auch, mit Referenz auf die Verpflichtung zum Gemeinwohl, die langfristigen Folgen (Erosion des gesellschaftlichen Zusammenhaltes) stärker bewertet werden und zu einer abweichenden Bewertung in Bezug auf die Folgenabwägung kommen. Hierbei würden die langfristigen Folgen (z. B. Etablierung eines Spitzelsystems und nachbarschaftliche Kontrolle) den temporären Nutzen zunichtemachen. Die Bewertung wäre in diesem Fall negativ.
- Zentral für die Beantwortung der Frage ist die zu leistende Abwägung. Schwierigkeiten, wie die Unvorhersehbarkeit von Konsequenzen, die Abwägbarkeit von Gütern oder Lust und Leid als Prinzipien einer Ethik können bei der Bewertung kritisch einfließen.

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg" vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)" und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur" in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit **„ausreichend" (5 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und in
Aufgabe 1
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist,
- die Aussagen Seibts im Ansatz wiedergegeben werden,
- der Leser sich ein Bild vom Textinhalt machen kann,

Aufgabe 2
- in Grundzügen eine Auseinandersetzung mit der Aussage von Seibt erfolgt,
- die Position Radbruchs in Grundzügen miteinbezogen wird,
- Belege aus dem Text angeführt werden,

Aufgabe 3
- die Grundzüge der utilitaristischen Ethik in Bezug auf das Berliner Modell dargelegt werden,
- die eigene Position verständlich formuliert ist.

Eine Leistung ist mit **„gut" (11 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und in
Aufgabe 1
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist, die den Inhalt komprimiert wiedergibt,
- wesentliche Aussagen Seibts strukturiert, zusammenhängend und vollständig wiedergegeben werden,
- der Leser sich ein differenziertes Bild vom Textinhalt machen kann,

Aufgabe 2
- eine vertiefte Auseinandersetzung mit zentralen Aussagen Seibts erfolgt,
- die Position Radbruchs inhaltlich zutreffend und passend miteinbezogen wird,
- Belege aus dem Text sinnvoll angeführt werden,

Aufgabe 3
- die utilitaristische Ethik in Bezug auf das Berliner Modell ausführlich und differenziert dargelegt wird,
- die eigene Position vertieft, differenziert und fachlich überzeugend dargelegt wird.

Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen

Aufgabe	Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen			Summe
	AFB I	AFB II	AFB III	
1	30			**30**
2		40		**40**
3		5	25	**30**
Summe	**30**	**45**	**25**	**100**

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.